

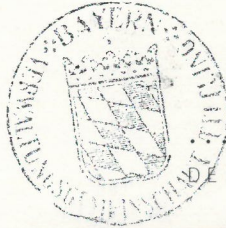
DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 9, 10 UND 30 BBAUG VOM 18.08.1976 (BGBl I, S. 2256), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12, 14 BIS 20, 21, 22 UND 23 (BAUVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl I, S. 1763), SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981 (BGBl I, S. 21)

VERFAHRENSVERMERK:

DER BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF VOM 29. April 1986 ✓ MIT BEGRÜNDUNG, HAT VOM 09. Juni 1986 BIS 09. Juli 1986 IM Rathaus der VG-Tittling ÖFFENTL. AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Anschlag u. Amtsblatt AM 30. Mai 1986 BEKANNT GEMACHT. DER MARKT HAT MIT BESCHLUSS VOM 09. Okt. 1986 ✓ DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 91, ABS. 4 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TITTLING, DEN 08. Dez. 1986

MARKT TITTLING



Fischer  
DER BÜRGERMEISTER  
1. Bürgermeister  
Gemeinschaftsvorsitzender

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT, DER GENEHMIGUNG LIEGT DIE ..... VOM 29.12.1986 NR. .... ZUGRUNDE.

PASSAU, DEN 29.12.1986...

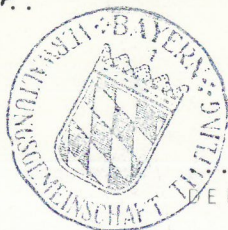
.....  
LANDRATSAMT

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG, DAS IST AM 04.02.1987 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 04.02.1987 ... IN Tittling, Rathaus der VG, AUSGELEGEN.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 C, ABS. 1, SATZE 1 UND 2, SOWIE ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHEIDUNGEN...

SPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES DES MARKTES TITTLING GELTEND GEMACHT IST: (§ 155 A BBAUG).

TITTLING, DEN 06.02.1987..



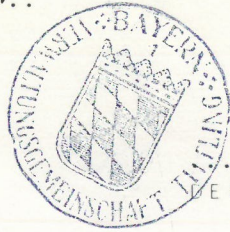
.....  
DER BÜRGERMEISTER

BEARBEITUNGSVERMERK:

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DES MARKTES TITTLING VOM .....1985 DURCH DAS ARCHITEKTURBÜRO JOSEF VOGGENREITER.

SPRUCHEN AUF HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES DES MARKTES TITTLING GELTEND GEMACHT IST: (§ 155 A BBAUG).

TITTLING, DEN 06.02.1987.



.....  
DER BÜRGERMEISTER

BEARBEITUNGSVERMERK:

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DES MARKTES TITTLING VOM .....1985 DURCH DAS ARCHITEKTURBÜRO JOSEF VOGGENREITER.

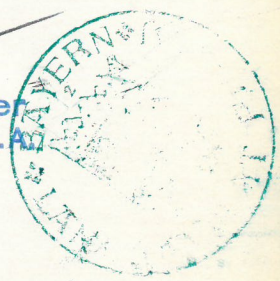
PASSAU, DEN 29.04.1986

PLANUNGSGRUPPE STÄDTEBAU, PASSAU

Ausfertigung

i. A.

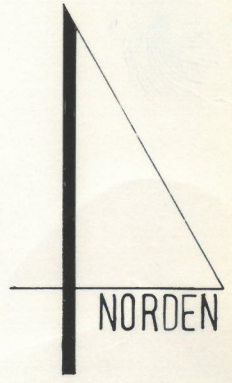
*Joseph Voggenreiter*  
Baumgärtler  
Reg. Inspektor z. A.



# BEBAUUNGSPLAN ERW. FRIEDHOF MARKT TITTLING LKR. PASSAU

## M 1:500

FÜR DAS GEBIET:  
NÖRDLICH VOM : BEST. FRIEDHOF  
ÖSTLICH DER : KR PA 19  
SÜDLICH VON : TRESORF  
WESTLICH DER : HERRENSTRASSE



PLAN:

**ENDAUSFERTIGUNG**

**01 95 85**

BESTANDSAUFNAHME	JAN. 86 KR
PLANAUSARBEITUNG	FEBR. 86 KR
GE'ANDERT	
GE'ANDERT	
GE'ANDERT	

PLANAUSGANG  
PASSAU, DEN **03. Dez. 1986**

ARCHITEKTURBÜRO JOSEF VOGGENREITER  
ARCHITEKT ABK - JNG.  
JOSEF VOGGENREITER  
MARIENHILFBERG 8  
83390 PASSAU  
TELEFON 0851/33434  
85553

*Joseph Voggenreiter*

# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLANE SOWIE DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG). DIE NUMMERIERUNG ERFOLGT IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG.

## 6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1  HAUPTFUSSWEGE

## 8. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

8.1  HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT LEISTUNGSWERT UND SCHUTZZONE

8.2  20 KV ERDKABEL

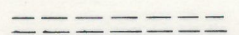
## 9. GRÜNFLÄCHEN


9.1  DICHTER ABSCHIRMENDER PFLANZBEREICH

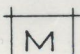
9.2  ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN / FRIEDHOF


9.3  ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER

## 15. SONSTIGE DARSTELLUNG UND FESTSETZUNGEN

15.5  MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

15.12  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES IM BEBAUUNGSPLAN

15.14  MÜLL

15.15  FRIEDHOF SMAUER

15.16  URNENMAUER

# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

## 16. KARTENZEICHEN DER BAYER. FLURKARTEN

16.1  BEST. FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN

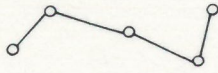
## 17. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN

17.1  BEST. BÖSCHUNGEN

# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

## 16. KARTENZEICHEN DER BAYER. FLURKARTEN

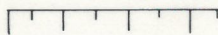
16.1



BEST. FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN

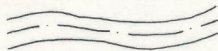
## 17. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN

17.1



BEST. BÖSCHUNGEN

17.2



HÖHENLINIEN

17.3

426

FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 0.1 GRÖSSE DER GRABSTÄTTEN

EINZELGRÄBER NETTOFLÄCHE 1,00 x 2,00 M

DOPPELGRÄBER NETTOFLÄCHE 1,80 x 2,20 M

### 0.2 GESTALTUNG DES GELÄNDES

DAS GELÄNDE DARF IN SEINEM NATÜRLICHEN VERLAUF NICHT UNNÖTIG VERÄNDERT ODER GESTÖRT WERDEN, DAMIT EIN HARMONISCHES LANDSCHAFTSBILD ERHALTEN BLEIBT.

### 0.3 EINFRIEDUNGEN

ZÄUNE IN WECHSELNDEN HÖHEN

NATURSTEINMAUERWERK MAX. 2,50 M (URNENGRÄBER)

MASCHENDRAHTZAUN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG MAX. 1,50 M

### 0.4 STÜTZMAUERN

ZULÄSSIG

### 0.5 BEWEGLICHE ABFALLBEHÄLTER

SIND VERDECKT HINTER SICHTSCHUTZWÄNDEN ODER STRAUCHGRUPPEN UNTERZUBRINGEN.

### 0.6 GIESSBECKEN, TRINKWASSERLEITUNGEN

SIND GUT ERREICHBAR ANZUORDNEN

### 0.7 RUHEBÄNKE

AUS HOLZ, AN DEN PLÄTZEN ANGEORDNET

0.8 HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN, ERDKABEL, FREILEITUNGEN

DIE ZUFAHRT ZU DEN MASTSTANDORTEN MUSS JEDERZEIT GEWÄHRLEISTET SEIN.  
IM LEITUNGSBEREICH DÜRFEN NUR NIEDRIG WACHSENDE BÄUME ODER STRÄUCHER  
GEPFLANZT WERDEN.

0.9 GRÜNORDNUNG

0.9.1  ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER

BODENSTÄNDIGE BÄUME

ACER PSEUDOPLATANUS  
TILIA CORDATA  
QUERDUS PENDUNCULATA

BERGAHORN  
WINTERLINDE  
STIELEICHE

BODENSTÄNDIGE STRÄUCHER

CORNUS SANGUINEA  
CORYLLUS AVELLANA  
CORNUS ALBA SIBIRICA

KORNELKIRSCH  
HASEL  
HARTRIEGEL

UND SONSTIGE HEIMISCHE STRAUCHARTEN

# BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN

"ERWEITERUNG FRIEDHOF"

MARKT TITTLING

FÜR DAS GEBIET:

NÖRDLICH VON : BEST. FRIEDHOF  
ÖSTLICH DER : KR PA 19  
SÜDLICH VON : TRESORF  
WESTLICH DER : HERRENSTRASSE

PASSAU, DEN 29.04.1986

DER ARCHITEKT :

PLANUNGSGRUPPE STÄDTEBAU

P A S S A U



---

## 1. ALLGEMEINES

---

Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes (verbindlicher Bauleitplan) ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angaben über die bauliche und sonstige Nutzung der Flächen in dem bezeichneten Gebiet.

Die Aufstellung von Bebauungsplänen wird von der Gemeinde in eigener Verantwortung durchgeführt.

Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 bis 13 des BbauG geregelt. Die verbindliche Bauleitplanung befaßt sich lediglich mit den Planungsstatsachen sowie den Planungsnotwendigkeiten.

---

## 2. ANLASS ZUR AUFGABENSTELLUNG

---

Die Gesamtentwicklung des Marktes Tittling und die erschöpfte Kapazität an Grabstellen im bestehenden Friedhof erfordert eine Erweiterung.

Damit wird vom Träger des Friedhofes, dem Markt Tittling, Vorsorge getragen, auf längere Sicht hin ausreichende Grabstellen zur Verfügung zu stellen für die gesamte Verwaltungsgemeinschaft Tittling. (Markt Tittling, Gemeinde Witzmannsberg)

---

## 3. AUSWAHL DES ERSCHLIESSUNGSGEBIETES

---

Die Erweiterung erfolgt im unmittelbaren Anschluß an den bestehenden Friedhof in nördlicher Richtung.

Umfaßt wird der neugeplante Friedhof im Norden von der Ortschaft Tresdorf, im Westen von der Kreisstraße PA 19, im Osten von der Herrenstraße und im Süden vom bestehenden Friedhof.

---

#### 4. DARSTELLUNG DES ERSCHLIESSUNGSGEBIETES

---

Das Plangebiet fällt in westlicher Richtung stark ab, so daß die Anlage terrassiert wird.

Zwei Verbindungswege vom bestehenden Friedhof werden verlängert, um die Erschließung des neugeplanten Friedhofes zu ermöglichen. Diese Erschließungswege, geschaffen durch Mauerdurchbrüche, stellen die Hauptwegeverbindung dar und münden in einen mit Bäumen gestalteten Platz. Die Wege sind mit einer Breite von 2,50 m so angelegt, daß sie problemlos mit dem Leichenwagen zu befahren sind.

Eine Mauer grenzt den ca. 1,1 ha großen Friedhof ein, innerhalb derer ein dicht bepflanzter Grünstreifen verläuft.

Die Quartiere der Grabstellen besitzen eine räumliche Umfassung von 30/30 bis 40/40 m.

Somit werden insgesamt rund 900 neue Grabstellen geschaffen. Am Westrand des Gebietes steht eine Mauer für Urnenbestattungen zur Verfügung.

Ausreichende Flächen für Ruhebänke, Wasserbecken, Trinkwasseranschlüsse und Abfallkästen sind geschaffen.

Am Südwestrand des geplanten Friedhofes ist eine Fläche für den Müllcontainer bereit zu stellen, die mit Bäumen und sonstiger Bepflanzung gestaltet wird. Bewegliche Abfallbehälter sind verdeckt hinter Sichtschutzwänden oder Strauchgruppen unterzubringen.

Die Realisierung des Bauvorhabens soll in einzelnen Bauabschnitten erfolgen.

---

#### 5. VORHANDENE FESTSETZUNGEN

---

Die Fläche ist als öffentliche Grünfläche (Friedhof) im Flächennutzungsplan ausgewiesen.



---

## 6. VORGESEHENE FESTSETZUNGEN

---

### 6.1 Gemeinschaftsanlagen

Es handelt sich hier um Anlagen und Einrichtungen, die der Gemeinschaft dienen.

### 6.2 Erschließung und Versorgung

#### 6.2.1 Wege

Um die Erschließung des neuen Friedhofs zu ermöglichen, werden zwei Verbindungswege vom bestehenden Friedhof verlängert. Diese Erschließungswege, geschaffen durch Mauerdurchbrüche, stellen die Hauptwegeverbindung dar. Sie sind mit einer Breite von 2,50 m anzulegen.

#### 6.2.2 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch ein Mischsystem.

#### 6.2.3 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist durch das Ortswassernetz des Marktes Tittling gesichert.

#### 6.2.4 Hochspannungsleitungen, Erdkabel, Freileitungen

Die Zufahrt zu den Maststandorten muß gewährleistet sein; im Leitungsbereich dürfen nur niedrig wachsende Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

---

## 7. BESONDERE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

---

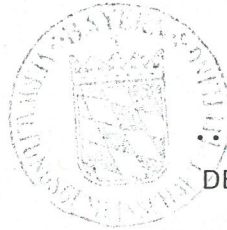
### 7.1 Anpflanzungen

Die grünordnerischen Belange werden in der Detailplanung festgelegt; ebenso die Grabbepflanzung.

7.2 Einfriedungen

Für die Einfriedung sind Zäune in wechselnden Höhen, Natursteinmauerwerk mit maximaler Höhe von 2,50 m und Maschendrahtzaun mit Heckenhinterpflanzung mit max. Höhe von 1,50 m auszuführen.

MARKT TITTLING, DEN **08. Dez. 1986** .....



*Fischl*  
.....

DER BÜRGERMEISTER

Fischl  
1. Bürgermeister  
Gemeinschaftsvorsitzender